

**Königliches Decret vom 15ten August 1812, welches die Errichtung
einer zweiten Classe von Rittern des Ordens von der Krone verordnet.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

**haben, nach Ansicht des Artikels 37 Unseres Decretes vom 5ten Februar 1810, die Statuten des
Ordens von der Krone enthaltend, vermöge dessen Wir Uns die Befugnis vorbehalten haben,
besagte Statuten zu erweitern;
nach Anhörung Unseres Ordens-Rathes,
verordnet, und verordnen wie folgt:**

**Art. 1. Es ist eine zweite Classe von Rittern errichtet, welche die vierte Classe der Mitglieder
des Ordens von der westphälischen Krone ausmachen soll.**

**Art. 2. Die Anzahl der Ritter zweiter Classe ist auf 500 festgesetzt. Fortan kann man nur Mitglied
der ersten Classe werden, wenn man Mitglied der zweiten gewesen ist.**

**Art. 3. Die Ritter zweiter Classe tragen das Ordenszeichen von Silber, in derselben Form und
Größe, wie die Ritter erster Classe.**

Art. 4. Die Pension der Ritter zweiter Classe soll 120 Franken jährlich betragen.

**Art. 5. Die Ritter zweiter Classe nehmen bei öffentlichen Feierlichkeiten ihren Rang unmittelbar
nach den Rittern erster Classe; auch können sie dasselbe Costüme tragen, und sollen ihnen
die dem Offiziers-Grade gebührenden militairischen Ehrenbezeugungen erwiesen werden.**

**Art. 6. Unser Groß-Kanzler des Ordens ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes,
welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.**

**Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe,
am 15ten August 1812, im sechsten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**